



Henner Kruse/Sascha Lübbersmann/Pe

---

**Gutachten, Anklageschrift und Begleitverfügung, Mord (Heimtücke, Ermöglichungsabsicht, Habgier), schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, Betrug, räuberischer Diebstahl, Diebstahl, Geringwertigkeit, Versuch, Rücktritt, verbotene Vernehmungsmethoden, Haftbefehlsantrag, besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse**

§§ 18, 22, 24, 211, 223, 224, 242, 248 a, 248 b, 249, 250, 251, 252, 263 StGB

§§ 2, 3, 112, 136 a, 140, 141, 170 StPO

---

#### G u t a c h t e n

##### A. Materiell-rechtliches Gutachten (A-Gutachten)

I. **Erster Tatkomplex:** Der Überfall auf die Taxifahrerin Gertrud Meier am 23.07.2006

1. Der Beschuldigte Biber könnte hinreichend verdächtig sein, einen **versuchten Mord** gemäß §§ 211, 22, 23<sup>5</sup> begangen zu haben.

a) Gertrud Meier hat überlebt, das Delikt ist daher nicht vollendet. Da es sich bei Mord um ein Verbrechen handelt, ist der Versuch gemäß §§ 12, 23 Abs. 1 strafbar.

b) Fraglich ist, ob ein auf einen Mord gerichteter **Tatentschluss** des Beschuldigten Biber festgestellt werden kann.

aa) Das setzt zunächst die Feststellung voraus, dass der Beschuldigte Biber mit der Person identisch ist, die die Taxifahrerin Gertrud Meier im Halsbereich verletzt hat.

Der Beschuldigte hat die Tatbegehung bestritten. Er hat sich dahingehend eingelassen, am Morgen des 23.07.2006 vermutlich im Bett gelegen zu haben.

Fraglich ist daher, ob dem Beschuldigten die Tatbegehung durch die weiteren Beweismittel nachgewiesen werden kann. Für die Täterschaft des Beschuldigten Biber sprechen folgende Umstände:

Zum einen wurde im Rahmen der Spurensicherungsmaßnahmen ein Portemonnaie unter dem Fahrersitz des Taxis gefunden, in welchem sich der Personalausweis und die EC-Karte des Beschuldigten befanden. Zwar hat sich der Beschuldigte diesbezüglich gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten im Rahmen seiner Festnahme dahin gehend eingelassen, dass ihm das Portemonnaie und der Personalausweis entwendet worden seien. Es ist jedoch weiterhin zu berücksichtigen, dass sich in dem Portemonnaie ein Kontoauszug vom 23.07.2006 befand, der nach Aussage des Zeugen Altevoigt von der Postbank Systems AG kurz vor der Tat am Kontoauszugsdrucker der Postbank-Filiale am Bahnhof in Dortmund, also in unmittelbarer Tatortnähe, gezogen wurde. Ferner wurde wenige Minuten vorher versucht, am Geldautomaten in der vorgenannten Postbank-Filiale Geld abzuheben. Dabei wurde die Geheimzahl bei der ersten Eingabe sofort korrekt eingegeben. Dies spricht dafür, dass der Täter die Geheimzahl gekannt hat, was wiederum den Rückschluss zulässt, dass der Beschuldigte als Kontoinhaber die Tat begangen hat.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Personenbeschreibung der Geschädigten Meier entspricht, u.a. trägt er wie der Täter einen Pferdeschwanz. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ca. 2 1/2 Stunden nach der Tat von der Zeugin Müller im westlichen Bereich ihres Grundstücks gesehen wurde. Die Zeugin Müller hat den Beschuldigten bei der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlgegenüberstellung zweifelsfrei wiedererkannt. Das Grundstück der Zeugin Müller liegt unmittelbar neben dem Grundstück des Gebrauchtwagenhandels Bornstraße 64, über das der Täter nach Angaben der Polizeibeamten Mengerlinghausen und Schneider geflüchtet ist. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei seiner Festnahme in einem Portemonnaie einen Zeitungsartikel über den Überfall auf die Zeugin

---

<sup>5</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB



Meier bei sich führte. Bei einer Zusammenschau der vorgenannten Beweismittel, an deren Verwertbarkeit keine Zweifel bestehen, ist hinreichend sicher, dass der Beschuldigte Biber mit der Person identisch ist, welche der Geschädigten Meier die Halsverletzungen beigebracht hat.

bb) Fraglich ist, ob ein **Tötungsvorsatz** des Beschuldigten Biber festgestellt werden kann. In Betracht kommt hier, dass der Beschuldigte Biber mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat.

Die Abgrenzung von bedingtem Tötungsvorsatz und Körperverletzungsvorsatz hat in der Praxis große Bedeutung. Bedingter Tötungsvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Todes als möglich und nicht ganz fern liegend erkennt und billigt oder wenn er sich um des erstrebten Ziels willen mit ihm abfindet, mag ihm auch der Erfolg unerwünscht sein (vgl. z.B. BGH NStZ-RR 1997 S. 199). Das letztgenannte Wollens-Element bezeichnet die praktisch bedeutsame Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit. In der Praxis von erheblicher Bedeutung ist die Würdigung des äußeren Tatbildes, insbesondere die Beurteilung lebensgefährlicher Gewalthandlungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die augenscheinliche Lebensgefährlichkeit der Tathandlung ein gewichtiges Indiz für einen Tötungsvorsatz, sodass bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen der subjektive Tatbestand eines Tötungsdeliktes sehr nahe liegt (vgl. z.B. BGH NStZ 2002, S. 541).

Der Beschuldigte Biber hat der Geschädigten Meier nach Aussage der sachverständigen Zeugin Dr. Heinrichs eine ca. 13,5 cm lange, waagerechte Schnittverletzung im Bereich des Kehlkopfes beigebracht. Bei dem Tatwerkzeug muss es sich um einen scharfen Gegenstand gehandelt haben. Aufgrund der Verletzungen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Druck auf den scharfen Gegenstand ausgeübt hat. Eine derartige Verhaltensweise ist extrem lebensgefährlich, zumal der Beschuldigte zu einer schonenden Dosierung des Angriffs in Anbetracht der Dynamik des Geschehensablaufes nicht in der Lage war. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschuldigten Biber bewusst war, dass die Geschädigte Meier durch die in ihren Folgen völlig unkontrollierbare Halsverletzung den Tod finden könnte, was ihm angesichts seines dominierenden Strebens nach Wertgegenständen gleichgültig war und was er in Kauf nahm. Der Beschuldigte hat, ohne angesichts der Gefährlichkeit seiner Gewalthandlung auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu können, es dem Zufall überlassen, ob sich die erkannte Gefahr verwirklicht.

Der Beschuldigte hatte daher zumindest bedingten Tötungsvorsatz.

cc) Als Mordmerkmale kommen Heimtücke, Habgier und Ermöglichungsabsicht in Betracht.

(1) **Heimtückisch** handelt nach ständiger Rechtsprechung, wer in feindlicher Willensrichtung die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt (Nachweise bei Tröndle/Fischer § 211 Rdnr. 16 ff.). Wesentlich ist, dass der Täter das Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer mangels Argwohn hilflosen Lage überrascht und dadurch hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren.

Der Beschuldigte Biber hat nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Meier zunächst in seinem Portemonnaie nach Geldmünzen gesucht. Die Geschädigte hat das Geräusch von Münzen noch gehört und deshalb gedacht, dass der Beschuldigte den Fahrpreis bezahlen werde. Mit einem Angriff auf ihr Leben hat die Geschädigte für den Beschuldigten erkennbar nicht gerechnet, was dieser zur Tatbegehung ausnutzte. Der Beschuldigte Biber handelte demnach bewusst heimtückisch.

(2) **Habgierig** i.S.v. § 211 Abs. 2 handelt, wer einen Menschen aus Gründen der Vermögensmehrung umbringt. Dem Mordmerkmal unterfallen Taten, die sich dadurch auszeichnen, dass der Täter das Opfer um eines Vermögensvorteils willen tötet (vgl. MünchKomm/StGB-Schneider § 211 Rdnr. 58 m.w.N.).

Der Beschuldigte Biber hat das Taxi bestiegen, ohne im Besitz ausreichender Barmittel zu sein. Er hat nach der Beibringung der Halsverletzung aus der Geldtasche der Geschädigten ca. 400 € entwendet. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Beraubung der Taxifahrerin von vornherein beabsichtigt hat, sodass das subjektive Mordmerkmal der Habgier ebenfalls gegeben ist.

(3) Der Beschuldigte Biber könnte auch in der **Absicht** gehandelt haben, **eine andere Straftat zu ermöglichen**.

Ermöglichungsabsicht setzt voraus, dass der Täter mit der Tötung eine „andere“ Straftat fördern, also zusätzliches Unrecht verwirklichen will. Hier kommt ein Raub nach § 249 als beabsichtigte Zieltat seiner Handlung in Betracht.



Unproblematisch ist das Verhältnis zwischen Tötung und Anschlussstat, wenn der Täter ein gestaffeltes Vorgehen derart beabsichtigt, dass zwischen den einzelnen Akten eine deutliche zeitliche Zäsur liegt.

Es ist aber anerkannt, dass auch ein tateinheitliches Zusammentreffen der Tathandlungen der Annahme von Ermöglichungsabsicht nicht entgegensteht (vgl. MünchKomm/StGB-Schneider § 211 Rdnr. 199).

Daher ist beispielsweise die mit Tötungsvorsatz vorgenommene Gewaltanwendung zwecks nachfolgender Entwendung von Wertgegenständen als Mord zur Ermöglichung eines Raubes zu klassifizieren. Hier wird eine „andere“ Straftat selbst dann angenommen, wenn die Tötungshandlung gerade die für den Raub eingesetzte Gewalteinwirkung darstellt und mit der Handlung noch ein weiterer Teilakt (Wegnahme) ermöglicht werden soll (vgl. Tröndle/Fischer § 211 Rdnr. 27 b).

Die Tötung muss auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht notwendiges Mittel zur Begehung der anderen Straftat sein. Vielmehr genügt es, dass sich der Täter deshalb für die zum Tode führende Handlung entscheidet, weil er diese zur Erreichung seines Ziels für tauglich hält. Es genügt daher, dass nicht der Tod des Opfers, sondern die zur Tötung geeignete Handlung vom Täter als Mittel zur Begehung der weiteren Straftat angesehen wird (vgl. BGHSt 39 S. 159, 160 f.).

Damit liegt auch hinreichender Tatverdacht bzgl. einer Ermöglichungsabsicht i.S.d. § 211 vor, denn der Beschuldigte hatte von vornherein die Wegnahme des Bargeldes der Geschädigten im Sinne (s.o.).

c) In der Beibringung der Halsverletzung gegenüber der Geschädigten liegt das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, § 22.

d) Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Bedenken.

e) Der Beschuldigte Biber ist auch nicht strafbefreiend vom versuchten Mord zurückgetreten.

Von einem **fehlgeschlagenen Versuch** ist ein Rücktritt nicht möglich. Nach der Definition der Rechtsprechung liegt ein Fehlschlag vor, wenn der Täter weiß, dass er die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann, sodass ein neues Ansetzen erforderlich ist, um zu dem gewünschten Ziel zu gelangen (vgl. Tröndle/Fischer § 24 Rdnr. 6 f. m.w.N.).

Hier ist ein Fehlschlag anzunehmen, da die Geschädigte unmittelbar nach der Beibringung der Halsverletzungen aus dem Taxi ausgestiegen und über den Parkplatz der Fa. „Real“ geflohen ist. Nach Aussage der Zeugin Müller hat der Beschuldigte – wenn auch ca. 2 1/2 Stunden nach der Tat – in ihrem Garten auf sie einen sehr geschwächten Eindruck gemacht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte erkannt hat, dass eine Verfolgung der Geschädigten Meier nicht ohne weiteres möglich ist.

Der Beschuldigte ist daher eines versuchten Mordes gemäß §§ 211, 22, 23 hinreichend verdächtig.

2. Der Beschuldigte Biber ist zudem einer **gefährlichen Körperverletzung** gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 hinreichend verdächtig.

a) Er hat die Geschädigte Meier sowohl körperlich misshandelt als auch an der Gesundheit beschädigt.

b) Aufgrund des Verletzungsbildes und der Aussage der sachverständigen Zeugin Dr. Heinrichs ist davon auszugehen, dass er zur Tatbegehung einen scharfen Gegenstand verwandt hat. Er hat daher auch den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wobei jedoch nicht zu klären ist, ob es sich bei dem Tatwerkzeug um eine Waffe im Sinne dieser Vorschrift oder ein anderes gefährliches Werkzeug handelte.

Er hat die Tat auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 begangen. Nach ständiger Rechtsprechung braucht die Behandlung das Leben nicht konkret zu gefährden; es genügt, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalles dazu generell geeignet ist (vgl. hierzu Tröndle/Fischer § 224 Rdnr. 12).

Durch die Beibringung der Halsverletzung hat der Beschuldigte das Leben der Taxifahrerin sogar konkret gefährdet. Wäre der Schnitt nur einige Millimeter tiefer geführt worden, hätte er z.B. die Halsschlagader verletzen können, was dann zum Tod der Geschädigten geführt hätte.



c) Der Körperverletzungsvorsatz, die Rechtswidrigkeit und die Schuld unterliegen keinen Bedenken.

3. Der Beschuldigte Biber könnte ferner hinreichend verdächtig sein, einen **besonders schweren Raub** gemäß §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 b begangen zu haben.

a) Indem er den Geschädigten Meier mit einem scharfen Gegenstand eine ca. 13,5 cm lange Halsverletzung beigebracht hat, hat er Gewalt verübt.

b) Nach ständiger Rechtsprechung liegt **Wegnahme** i.S.v. § 249 vor, wenn der Täter nach dem äußeren Erscheinungsbild den Gewahrsamswechsel selbst vollzieht, also buchstäblich die Sache an sich nimmt (BGH NStZ 1998 S. 158).

Indem der Beschuldigte ca. 400 € aus der Geldtasche der Geschädigten nahm und mit dem Taxi davonfuhr, hat er fremde bewegliche Sachen einem anderen weggenommen.

c) Der Vorsatz, insbesondere der Finalzusammenhang, unterliegt keinen Bedenken.

Der Beschuldigte hat das Taxi bestiegen, ohne im Besitz von Barmitteln zu sein. Er hat vorher versucht, Geld von seinem Konto abzuheben.

Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Gewalt verübt hat, um anschließend Wertgegenstände aus dem Auto zu entwenden.

d) Der Beschuldigte handelte in der Absicht, sich das Geld der Taxifahrerin rechtswidrig zuzueignen. Ferner handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

e) Der Beschuldigte hat bei der Tat auch eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 – als Gewaltmittel – verwendet.

Er hat die Geschädigte Meier zudem vorsätzlich durch die Tat in die Gefahr des Todes i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 3 b gebracht.

Damit ist der Beschuldigte hinreichend verdächtig, einen besonders schweren Raub gemäß §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 b begangen zu haben. Die mitverwirklichten Qualifikationen des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 1 Nr. 1 c treten hinter diesen schwerwiegenderen nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 zurück.

4. Der Beschuldigte Biber ist darüber hinaus eines **versuchten Raubes mit Todesfolge** (§§ 249, 251, 22, 23) hinreichend verdächtig, weil er den Tod seines Raubopfers durch die Tathandlung zumindest billigend in Kauf nahm.

Dem strafbaren Versuch des § 251 unterfallen nämlich auch diejenigen Konstellationen, in denen der Täter des erfolgreichen Raubes – zumindest i.S.d. dolus eventualis – mit tödlichen Folgen seiner Gewaltanwendung rechnet (vollendetes Grunddelikt mit versuchter Erfolgsqualifikation, vgl. BGH NStZ 2001, S. 371 und BGH NStZ 2001 S. 534).

5. Die gleichzeitig mitverwirklichten Delikte des Diebstahls, § 242, und der Nötigung, § 240, treten hinter der spezielleren Raubqualifikation zurück.

6. Der Beschuldigte könnte ferner hinreichend verdächtig sein, einen **räuberischen Angriff auf Kraftfahrer** gemäß § 316 a Abs. 1 begangen zu haben.

a) Der Beschuldigte hat einen Angriff auf Leib und Leben der Geschädigten Meier verübt.

b) Fraglich ist jedoch, ob die Geschädigte Meier zu diesem Zeitpunkt noch **Führerin** eines Kraftfahrzeugs war und ob der Beschuldigte unter **Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs** gehandelt hat.

Als Führen eines Kfz. sind alle Handlungen anzusehen, welche unmittelbar dem Inangsetzen, Inanghalten, Lenken usw. dienen; auch das Bremsen, Anhalten und Einparken (vgl. Tröndle/Fischer § 316 a Rdnr. 3).

Für die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ist die Ausnutzung einer sich aus dem **fließenden Straßenverkehr** ergebenden, ihm eigentümlichen Gefahrenlage für den Kraftfahrzeugverkehrsteilnehmer erforderlich. Das Kraftfahrzeug muss für die geplante Tat **als Verkehrsmittel** eine Rolle spielen (Tröndle/Fischer § 316 a Rdnr. 9).



Der Bundesgerichtshof hat in seiner **früheren Rechtsprechung** die Erfüllung des Tatbestandes schon angenommen, wenn der mitfahrende Täter das Opfer an eine einsame Stelle lockte, um es dort unter Ausnutzung der so geschaffenen „Vereinzelung“ auszurauben (vgl. z.B. BGHR StGB § 316 a Abs. 1 Straßenverkehr 13 und weitere Nachweise bei Tröndle/Fischer § 316 a Rdnr. 10).

Diese Rechtsprechung hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs jedoch in seinem Urteil vom 20.11.2003 (vgl. BGH NJW 2005, S. 2564) ausdrücklich aufgegeben.

Ausgehend von der Zielrichtung der Strafvorschrift des § 316 a, welche neben individuellen Rechtsgütern zumindest gleichrangig den Schutz der Sicherheit des Kraftfahrverkehrs auf den Straßen bezwecke, erfasse der Tatbestand als taugliche Tatopfer eines unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs in räuberischer Absicht auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit verübten „Angriffs“ nur den „Führer“ oder den „Mitfahrer“ eines Kfz. Erforderlich sei daher, dass das Opfer diese Eigenschaft im Tatzeitpunkt, d. h. nicht im Zeitpunkt des Tatentschlusses, sondern bei Verüben des Angriffs, habe. Maßgeblich für den Begriff des Führens eines Kfz sei die mit der Vorschrift des § 316 a verfolgte gesetzgeberische Intention, Führer und Mitfahrer von Kfz. davor zu schützen, gerade wegen ihrer Teilnahme am Straßenverkehr leichte Opfer von räuberischen Angriffen zu werden. Führer i.S.d. § 316 a StGB sei daher, wer das Kfz in Bewegung zu setzen beginne, es in Bewegung halte oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt sei. Daraus folge, dass nicht Führer eines Kfz i.S.d. § 316 a sei, wer sich außerhalb des Fahrzeugs befinde.

Halte sich das (potenzielle) Tatopfer dagegen im Fahrzeug auf, ohne dass sich dieses in Bewegung befinde, so sei darauf abzustellen, ob es als Fahrer mit der Bewältigung von (anderweitigen) Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst sei.

Während die Geschädigte Meier Führerin eines Taxis war, hat der Beschuldigte keinen tatbestandsmäßigen Angriff auf ihre Entschlussfreiheit verübt. Allein die Angabe eines Fahrtzieles stellt noch kein Verüben eines Angriffs dar, auch wenn der Täter damit eine Raubabsicht verbindet, sondern regelmäßig ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen. Die Geschädigte Meier hat den Pkw auf Aufforderung des Beschuldigten angehalten, um die Taxifahrt abzurechnen. Sie kann sich zwar nicht mehr daran erinnern, ob sie den Motor abgestellt hat, gleichwohl war sie nach den oben genannten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs zu diesem Zeitpunkt des tatsächlichen Angriffs nicht mehr „Führerin“ des Taxi, da sie in dieser Situation nicht mehr mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt war (vgl. BGH NJW 2005, S. 2564 f.).

Hinreichender Tatverdacht für einen räuberischen Angriff auf Kraftfahrer gemäß § 316 a Abs. 1 besteht daher nicht.

7. Der Beschuldigte Biber könnte auch eines **Betruges (§ 263)** hinreichend verdächtig sein, indem er sich von seinem Opfer hat befördern lassen, ohne zahlungsfähig gewesen zu sein.<sup>1)</sup>

a) In Anbetracht des geringwertigen Schadens setzt die Verfolgbarkeit dieser Tat zunächst einen Strafantrag durch die Verletzte oder die Bejahung des besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses voraus, vgl. §§ 263 Abs. 4, 248 a. Ein Strafantrag wegen der Beförderung des Beschuldigten ist durch die verletzte Zeugin Meier nicht gestellt worden. Somit wäre ein hinreichender Tatverdacht für einen etwaigen strafbaren Betrug nur dann gegeben, wenn tatsächlich das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung dieser Straftat zu bejahen ist.<sup>2)</sup>

b) Der Beschuldigte hat das Taxi bestiegen und das Fahrtziel angegeben, obwohl er weder willens noch in der Lage war, die Taxifahrt zu bezahlen. Er hat dadurch erreicht, dass er von der Zeugin Meier zum Real-Markt gefahren wurde. Somit hat er bei Fahrtantritt über seine Zahlungswilligkeit und -fähigkeit getäuscht und einen entsprechenden Irrtum der Zeugin Meier verursacht. Diese hat irrtumsbedingt (konkludent) den Beförderungsvertrag mit dem Beschuldigten abgeschlossen und damit bereits zu Beginn der Fahrt eine schadensgleiche vermögensgefährdende Verfügung im Hinblick auf ihre vermögenswerte Tätigkeit vorgenommen. Der Beschuldigte handelte insoweit vorsätzlich, in der Absicht rechtswidriger Bereicherung, rechtswidrig und schuldhaft.

c) Bei dem Betrug handelt es sich auch nicht um eine – im Hinblick auf den nachfolgenden Raub – mitbestrafte Vortat (vgl. dazu Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben Vorbem. §§ 52 ff. Rdnr. 127 f.), da insoweit unterschiedliche Rechtsgüter tangiert sind, nämlich das Vermögen zum einen und das Eigentum/der Gewahrsam zu anderen,<sup>3)</sup>



Der Beschuldigte ist daher eines Betruges hinreichend verdächtig, sofern an dessen Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse i.S.d. § 248 a besteht.

8. Hinreichender Tatverdacht für den **unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs** gemäß § 248 b besteht nicht, da der gemäß § 248 b Abs. 3 erforderliche Strafantrag, dessen Fehlen nicht durch ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse kompensiert werden kann, nicht gestellt worden ist.

#### 9. Konkurrenzen für den ersten Tatkomplex:

Der versuchte Mord und der versuchte Raub mit Todesfolge stehen im Verhältnis der Tateinheit (vgl. Tröndle/Fischer § 251 Rdnr. 6). Die gefährliche Körperverletzung steht dazu ebenfalls im Verhältnis der Tateinheit. Aus Klarstellungsgründen tritt bei einem versuchten Tötungsdelikt die durch dieselbe Handlung vollendete Körperverletzung nicht zurück, da nicht jeder Versuch des § 212 notwendigerweise den Tatbestand des § 223 verwirklicht (BGHSt 44, S. 196).

Fraglich ist jedoch das Konkurrenzverhältnis zwischen dem versuchten Raub mit Todesfolge und dem vollendeten schweren Raub.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs treten bei einem **vollendeten** Raub mit Todesfolge sämtliche Begehungsformen des § 250 zurück (BGHSt 21, S. 183). Nach anderer Ansicht werden nur § 250 Abs. 1 Nr. 1 c und Abs. 2 Nr. 3 b verdrängt, während Idealkonkurrenz mit den übrigen Begehungsformen des § 250 möglich ist, um strafverschärfte Raubmodalitäten (wie z.B. den tödlichen Einsatz von Waffen) klarzustellen (vgl. z.B. Schönke/Schröder/Eser § 251 Rdnr. 10).

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Raub mit Todesfolge **nicht vollendet** ist. Aus diesem Grund muss die Vollendung des schweren Raubes auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung durch Tateinheit klargestellt werden. Würde man den vollendeten schweren Raub zurücktreten lassen, wäre den abstrakten Merkmalen in der Anklageschrift nicht zu entnehmen, dass der Raub tatsächlich vollendet worden ist, dass bei dem Raub eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug Verwendung gefunden hat und dass die Geschädigte tatsächlich auch in die Gefahr des Todes i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 3 b gebracht worden ist.

Die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 tritt dann jedoch gegenüber § 250 Abs. 2 Nr. 3 b zurück (Tröndle/Fischer § 250 Rdnr. 30, § 224 Rdnr. 16).

Der Betrug nach § 263 stände zu den vorgenannten Delikten in Tatmehrheit gemäß § 53.

#### II. **Zweiter Handlungskomplex:** Das Geschehen in der Edeka-Filiale Mallinckrodtstraße 121 am 25.03.2006

1. Der Beschuldigte Biber könnte hinreichend verdächtig sein, einen **räuberischen Diebstahl** gemäß § 252 begangen zu haben.

a) Der Beschuldigte Biber könnte einen Diebstahl gemäß § 242 als Vortat begangen haben.

aa) Bei den verzehrten Antipasti handelt es sich um fremde bewegliche Sachen.

bb) Fraglich ist, ob der Beschuldigte Biber diese auch weggenommen hat. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams (Tröndle/Fischer § 242 Rdnr. 10).

Der Beschuldigte hat gegenüber KHK Werner eingeräumt, einen kleinen Becher Antipasti gegessen zu haben. Danach hätte er neuen Gewahrsam an den Antipasti begründet, da im Selbstbedienungsladen derjenige bereits Gewahrsam erlangt, der Lebensmittel isst oder trinkt (vgl. Tröndle/Fischer § 242 Rdnr. 18). Dass er dabei von dem Detektiv Walter Freiwald über die Videoüberwachungsanlage beobachtet wurde, steht dem nicht entgegen, da der Diebstahl keine heimliche Tat ist (Tröndle/Fischer § 242 Rdnr. 16).

Der Beschuldigte hat jedoch am Ende der Vernehmung ausgesagt, dass er vor Gericht nicht mehr aussagen werde. Fraglich ist, ob die Aussage des Beschuldigten durch Vernehmung des KHK Werner als Vernehmungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Vernehmung ordnungsgemäß zu Stande gekommen wäre und der Vernehmung des Polizeibeamten kein Verwertungsverbot entgegensteht.

Eine Vernehmung des KHK Werner ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Beschuldigte seine Vernehmung nicht unterschrieben hat (vgl. BVerfG NStZ 2006, 46 f. zum richterlichen



Vernehmungsprotokoll). Auch wurde der Beschuldigte ordnungsgemäß i.S.d. § 136 StPO belehrt, vgl. § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO.

Ein Verwertungsverbot könnte sich jedoch aus § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO (i.V.m. § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO) ergeben. Hier könnten die von dem Beschuldigten gemachten Angaben wegen einer Täuschung i.S.d. § 136 a Abs. 1 StPO unverwertbar sein.

Der Begriff der Täuschung wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Unbeabsichtigte Irreführungen fallen nicht darunter. Auch ist kriminalpolizeiliche **List** durch Verschleierungen oder unterlassene Aufklärung eines Irrtums des Aussagenden erlaubt (Meyer-Goßner § 136 a StPO Rdnr. 13, 15). Verboten ist aber jede aktive Lüge, durch die der Aussagende bewusst irreführt und in seiner Aussagefreiheit beeinträchtigt wird (BGHSt 35, S. 328 f.).

KHK Werner wusste, dass aufgrund eines Defektes der Videoüberwachungsanlage kein Video existiert, auf dem zu sehen ist, dass der Beschuldigte einen kleinen Becher Antipasti verzehrt. Er hat den Beschuldigten daher durch die Angabe, dass ein solches Video vorliege, bewusst irreführt. Er hat den Beschuldigten daher i.S.d. § 136 a Abs. 1 StPO getäuscht. Die Aussage des Beschuldigten, er habe einen kleinen Becher Antipasti verzehrt, ist daher unverwertbar und kann nicht durch Vernehmung des Polizeibeamten Werner in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Der Verzehr der Antipasti kann jedoch durch Aussage des Zeugen Freiwald nachgewiesen werden. Dieser hat den Verzehr der Antipasti über die Videoüberwachungsanlage gesehen. Die Aussage des Zeugen Freiwald ist glaubhaft und wird auch durch weitere Beweismittel untermauert. Der Zeuge Freiwald hat den Sachverhalt detailliert geschildert. Er hat keinen Grund, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Ein nahezu leerer Becher Antipasti wurde von den Polizeibeamten Dietz und Reinert in einem Fach im Hausmittelgang des Edeka-Marktes gefunden.

Hinreichender Tatverdacht für eine Wegnahme ist folglich gegeben.

cc) Der Beschuldigte handelte insoweit auch vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sowie rechtswidrig und schuldhaft.

b) Der Beschuldigte hat auch Gewalt gegen den Zeugen Freiwald verübt, indem er auf diesen einschlug und eintrat.

Zwar hat der Beschuldigte dies bestritten, seine Einlassung wird jedoch durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Freiwald widerlegt werden. Beim Eintreffen der Polizeibeamten Dietz und Reinert blutete der Zeuge Freiwald aus der Nase und hatte mehrere rote Stellen an seinem Oberkörper. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Freiwald in diesem Punkt.

c) Fraglich ist jedoch, ob der Beschuldigte von dem geschädigten Zeugen **bei einem Diebstahl** betroffen worden ist.

„Bei einem Diebstahl“ bedeutet, dass nur die Fälle erfasst sind, in denen die Nötigungsmittel nach Vollendung der Wegnahme, spätestens aber bei **Beendigung** der Vortat eingesetzt werden. Die Beendigung der Vortat ist daher der letztmögliche Zeitpunkt für die Verwirklichung des Tatbestandes (Tröndle/Fischer § 252 Rdnr. 4).

Die höchstrichterliche Rspr. verlangt für die Beendigung des Diebstahls einen faktischen Abschluss der Tat. Dieser sei erreicht, wenn die Sachherrschaft des Täters wenigstens einigermaßen gesichert erscheine bzw. wenn der Täter den Gewahrsam an der Beute gefestigt und gesichert habe, was nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sei (BGH JZ 1988 S. 471).

Mit dem Verzehr der Antipasti hat der Beschuldigte Biber bereits einen hinreichend gesicherten Gewahrsam begründet. Ein Entzug der Sachherrschaft war nach dem Zeitpunkt des Verzehrs nicht mehr denkbar. Aus diesem Grund ist von einer Beendigung der Tat auszugehen, auch wenn der Beschuldigte den Tatort noch nicht verlassen hatte (zutreffend daher Marlie ZIS<sup>4)</sup> 2006, S. 42, 43 f. gegen LG Freiburg ZIS 2006, S. 40 ff.).

Der Beschuldigte ist deshalb bereits aus diesem Grund eines räuberischen Diebstahls nicht hinreichend verdächtig.<sup>5)</sup>

2. Der Beschuldigte Biber könnte jedoch hinreichend verdächtig sein, einen **Diebstahl geringwertiger Sachen** gemäß §§ 242, 248 a begangen zu haben.



a) Die verzehrten Antipasti hatten einen Wert von ca. 5 €, sodass die Grenze der Geringwertigkeit (dazu: Tröndle/Fischer § 248 a Rdnr. 3) unstreitig noch nicht überschritten worden ist. Einen Strafantrag hat der verletzte Eigentümer jedoch nicht gestellt. Das Fehlen des Strafantrags kann aber durch die Bejahung „**besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses**“ überwunden werden (s.o.).

b) Dass der Beschuldigte Biber die Antipasti als fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sowohl vorsätzlich als auch rechtswidrig und schuldhaft weggenommen hat, wurde bereits dargelegt (siehe oben).

Der Beschuldigte ist daher eines Diebstahls geringwertiger Sachen hinreichend verdächtig,

3. Der Beschuldigte Biber könnte des Weiteren einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein.

a) Ein Strafantrag gemäß § 230 Abs. 1 wurde auch insoweit durch den verletzten Zeugen Freiwald nicht gestellt. Diese fehlende Verfahrensvoraussetzung kann aber auch bei einer einfachen Körperverletzung durch die Bejahung „**besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses**“ überwunden werden.

b) Der Beschuldigte hat vorsätzlich den Geschädigten Freiwald körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt. Dies wird durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Freiwald und durch die Aussagen der Zeugen POM Reinert und POM Dietz, die die Verletzungen des Zeugen Freiwald gesehen haben, nachgewiesen werden.

c) Sein Verhalten könnte aber durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

Der Zeuge Freiwald hat den Beschuldigten zunächst am Arm festgehalten und in der Folgezeit durch das Zuhalten der Bürotür verhindert, dass der Beschuldigte sich entfernen kann. Auch nach dem Verlassen des Büros hat der Zeuge Freiwald den Beschuldigten erneut festgehalten. Der darin liegende gegenwärtige Angriff des Zeugen Freiwald auf die Fortbewegungsfreiheit des Beschuldigten wäre jedoch nicht **rechtswidrig** i.S.d. § 32 gewesen, wenn die Handlung des Zeugen seinerseits aus § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt gewesen war.

Der Zeuge Freiwald hatte den Beschuldigten Biber nach einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen. Es bestand auch der Festnahmegrund des Fluchtverdachts. Der Beschuldigte Biber hat nach glaubhafter Aussage des Zeugen Freiwald versucht, das Büro des Zeugen zu verlassen, als dieser die Nummer der Polizei wählte. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Beschuldigte sich der Verantwortung durch Flucht entziehen wollte.

Es bestand zudem auch der Festnahmegrund der Unmöglichkeit der sofortigen Identitätsfeststellung. Zwar war dem Zeugen Freiwald der Name des Beschuldigten bekannt, jedoch wusste er nicht, wo der Beschuldigte wohnt. Unter großstädtischen Verhältnissen gehört zur Identitätsfeststellung aber auch die Ermittlung der Wohnanschrift (vgl. OLG Hamburg MdR 1964 S. 778 und Karlsruher Kommentar § 127 Rdnr. 18).

Da also der Zeuge Freiwald seinerseits den Beschuldigten gerechtfertigt festhielt, kann dessen gewaltsame Reaktion nicht aus § 32 gerechtfertigt sein; er handelte vielmehr rechtswidrig und darüber hinaus auch schuldhaft.

Der Beschuldigte ist daher einer Körperverletzung hinreichend verdächtig, sofern an deren Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse i.S.d. § 248 a besteht.

4. Hinreichender Tatverdacht für eine **gefährliche Körperverletzung** gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 besteht dagegen nicht. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein schwerer, fester **Schuh** zwar ein gefährliches Werkzeug und auch ein normaler Straßenschuh kann je nach dem konkreten Einsatz ein gefährliches Werkzeug sein (vgl. Rechtsprechungsnachweise bei Tröndle/Fischer § 224 Rdnr. 9 b). Dem Sachverhalt ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Art von Schuhen der Beschuldigte Biber getragen hat. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Freiwald hatte der Beschuldigte ihm auch nicht ins Gesicht, sondern lediglich gegen den Oberkörper getreten.

5. Der Beschuldigte Biber könnte auch einer **Nötigung** gemäß § 240 hinreichend verdächtig sein.

Er hat auf den Zeugen Freiwald eingeschlagen und eingetreten und somit Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 verübt. Dadurch erreichte der Beschuldigte, dass der Zeuge Freiwald ihn loslässt und den Fuß von der Tür nimmt. Außerdem bewirkte er, dass der Zeuge Freiwald von einem weiteren





Festhalten Abstand nimmt. Er hat somit den Zeugen Freiwald zu einer Handlung und Duldung benötigt.

Dies tat er vorsätzlich und auch rechtswidrig, denn sein Verhalten war nicht gerechtfertigt und das Mittel und die Anwendung der Gewalt waren in ihrer Verknüpfung zu dem angestrebten Zweck auch verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB. Zudem handelte er schuldhaft.

6. Konkurrenzen für zweiten Tatkomplex:

Die Körperverletzung und die Nötigung stehen in Tatmehrheit, der Diebstahl geringwertiger Sachen dazu in Tatmehrheit.

7. Gesamtkonkurrenzen:

Die Delikte, wegen derer im ersten Handlungskomplex hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Biber besteht, stehen zu denjenigen des zweiten Tatkomplexes im konkurrenzrechtlichen Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53.

## **B. Prozessrechtliches Gutachten (B-Gutachten/Verfahrensfragen/Prozessstation)**

### **I. Besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse:**

1. Für den (geringwertigen) **Betrug zum Nachteil der Zeugin Meier** ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen, da das hierdurch verwirklichte Unrecht – insbesondere gegenüber den weiteren Straftaten zum Nachteil derselben Zeugin – unerheblich ist und nicht ins Gewicht fällt.

2. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung **des Diebstahls der geringwertigen Antipasti** ist dagegen zu bejahen, Dies ist schon deshalb geboten, weil der Beschuldigte wegen derartiger Delikte bereits mehrmals einschlägig in Erscheinung getreten ist und zudem die Tat in einer laufenden Bewährungszeit begangen hat.

3. Das erforderliche Verfolgungsinteresse besteht auch im Hinblick auf die **Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen Freiwald**, zum einen aus den bereits zuvor benannten Gründen, zum anderen, weil der Geschädigte erheblich verletzt wurde und fast zwei Wochen krankgeschrieben werden musste (vgl. auch Nr. 234 RiStBV).

### **II. Zuständiges Gericht:**

1. Sachlich zuständiger Adressat der Anklage ist gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG das Schwurgericht. Dort können auch die Taten aus dem zweiten Tatkomplex gemäß §§ 2, 3 StPO mitangeklagt werden.<sup>6)</sup>

2. Örtlich zuständig ist das Landgericht Dortmund, §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 StPO.

### **III. Weitere Anträge:**

1. Da der Beschuldigte Biber keinen Verteidiger hat, gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StPO aber ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, ist die Beordnung eines Pflichtverteidigers von der Staatsanwaltschaft zu beantragen, § 141 Abs. 3 S. 2, 3 StPO.

2. Es ist auch ein **Antrag auf Erlass eines Haftbefehls** zu stellen.

a) Der Beschuldigte Biber ist der oben genannten Straftaten nicht nur hinreichend, sondern auch **dringend** verdächtig.

Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem gesamten bisherigen Ermittlungsergebnis die Wahrscheinlichkeit **groß** ist, dass sich der Beschuldigte als Beteiligter einer verfolgbaren Straftat strafbar gemacht hat (Meyer-Goßner § 112 StPO Rdnr. 5).

b) Es besteht zum einen der Haftgrund gemäß § 112 Abs. 3 StPO.

Des Weiteren besteht auch der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Der Beschuldigte ist arbeitslos. Er hat zurzeit keine eigene Wohnung und keine festen sozialen Bindungen. Außerdem hat er wegen der Taten mit einer sehr hohen Strafe zu rechnen, wobei auch berücksichtigt werden muss, dass er die Taten in einer laufenden Bewährungszeit begangen hat.

Ferner neigt er nach wie vor zum Drogenkonsum, wofür das in seinem Portemonnaie gefundene Heroin spricht.



c) Ein Haftbefehl ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Beschuldigte mit einer sehr hohen Strafe zu rechnen hat.

3. Gemäß Nr. 13 MiStra erhält das Amtsgericht Dortmund ein Überstück der Anklage zu 91 Ls 117 Js 411/05.

Anmerkungen:

1) Die §§ 263, 248 b werden hier entgegen der sonst üblichen chronologischen Begutachtung am Schluss geprüft, da ihr Unrecht gegenüber dem der später verwirklichten Delikte absolut nachrangig ist.

2) Es ist umstritten, ob das Problem, ob ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse besteht, im A-Gutachten oder im B-Gutachten zu prüfen ist. Wir folgen hier der letztgenannten Auffassung (vgl. dazu AS-Skript „Die strafrechtliche Assessor Klausur- Band 1: Staatsanwaltliche Aufgabenstellungen“, 5. Aufl. 2005, S. 64). Vertretbar ist selbstverständlich auch eine Klärung dieses Verfolgungsinteresses im Rahmen des A-Gutachtens.

3) Hier ist es auch vertretbar, den Betrug als mitbestrafte Vortat des späteren Raubes anzusehen.

4) ZIS = Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, online abrufbar unter: <http://www.zis-online.com>.

5) Zudem handelte der Beschuldigte auch nicht mit der erforderlichen Besitzerhaltungsabsicht, denn diese setzt den Vorsatz bzgl. der Entziehbarkeit der zuvor begründeten Sachherrschaft voraus. Die bereits verzehrten Lebensmittel konnten aber nicht wieder entzogen werden. Auch die fern liegende Möglichkeit, dass dem Beschuldigten der Magen hätte ausgepumpt werden können, kann insoweit diese tatbestandliche Absicht nicht begründen (zutreffend daher Marlie ZIS 2006, 42, 45 f. gegen LG Freiburg ZIS 2006, 40, 41 f.).

6) Vertretbar erscheint jedoch auch, die Taten aus dem zweiten Tatkomplex gemäß § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung einzustellen.



### Entschießung der Staatsanwaltschaft Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund  
190 Js 486/06

Dortmund, 30.07.2006

#### Verfügung

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Anklageschrift in Reinschrift fertigen.
3. Entwurf und eine Durchschrift zu den Handakten.
4. Eine Ablichtung der Anklageschrift übersenden an das Amtsgericht Dortmund zu 91 Ds 117 Js 411/05 gemäß Nr. 13 MiStra.
5. U. m. A.  
dem Landgericht  
– Schwurgerichtskammer –  
Dortmund

mit dem Antrag aus der Anklageschrift und den weiteren Anträgen übersandt,

- a) dem Beschuldigten gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen,
- b) gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl zu erlassen.

Der Beschuldigte ist der Taten nach Maßgabe der Anklageschrift dringend verdächtig.

Es besteht zum einen der Haftgrund gemäß § 112 Abs. 3 StPO.

Des Weiteren besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Der Beschuldigte hat keine festen sozialen Bindungen und zurzeit keine eigene Wohnung. Außerdem ist er arbeitslos, neigt zum Drogenmissbrauch und hat wegen der Taten mit einer sehr hohen Strafe zu rechnen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass er die Taten in einer laufenden Bewährungszeit begangen hat.

Angesichts der zu erwartenden hohen Freiheitsstrafe ist der Erlass eines Haftbefehls auch nicht unverhältnismäßig.

6. 2 Wochen (Haftbefehl?)

Unterschrift des Staatsanwaltes



Staatsanwaltschaft Dortmund  
190 Js 486/06

Dortmund, 30.07.2006

An das  
Landgericht  
– Schwurgerichtskammer –  
Dortmund

### **Anklageschrift**

Herr Walter Biber,  
geb. am 26.04.1984 in Werne an der Lippe,  
zzt. wohnhaft bei Klaus Peter Koch, Nordmarkt 4 in Dortmund,  
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wird a n g e k l a g t,

am 25.03.2006 und am 23.07.2006 in Dortmund

durch drei selbstständige Handlungen

1. tateinheitlich

- a) aus Habgier, heimtückisch und um eine andere Straftat zu ermöglichen versucht zu haben, einen Menschen zu töten,
- b) mit Gewalt gegen eine Person fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwandte, eine andere Person durch die Tat in die Gefahr des Todes brachte und versuchte, durch den Raub wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen zu verursachen,
- c) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, wobei er die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs beging.

2. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen,

3. tateinheitlich

- a) vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben,
- b) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung und Duldung genötigt zu haben.



Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Der Angeschuldigte bestieg am 23.07.2006 gegen 05.30 Uhr am Hauptbahnhof in Dortmund das Taxi Ford Mondeo, amtliches Kennzeichen DO-XY 728, der Zeugin Gertrud Meier in der Absicht, dieser gewaltsam Geld und Wertgegenstände zu entwenden. Er nahm auf der Rücksitzbank des Taxis genau hinter der Zeugin Meier Platz und ließ sich von dieser zum Parkplatz des Real-Marktes, Bornstr. 121 in Dortmund, fahren. Als die Taxifahrerin dort von ihm die Bezahlung des Fahrpreises verlangte, zog er einen scharfkantigen Gegenstand hervor, ergriff ohne Vorwarnung mit der linken Hand die Stirn der Geschädigten, die mit einem Angriff auf ihre Person nicht gerechnet hatte, und drückte ihren Kopf gegen die Kopfstütze des Fahrersitzes. Anschließend brachte er ihr mit dem scharfkantigen Gegenstand eine ca. 13,5 cm lange und ca. 1–2 cm tiefe Schnittverletzung im Bereich des Kehlkopfes bei. Er nahm dabei den Tod der Zeugin Gertrud Meier zumindest billigend in Kauf. Der Zeugin Meier gelang es jedoch, aus dem Fahrzeug auszusteigen und wegzulaufen. Daraufhin wechselte der Angeschuldigte, der erkannt hatte, dass ihm eine Verfolgung der Zeugin Meier aufgrund seines geschwächten Zustandes nicht möglich war, auf den Fahrersitz, fuhr mit dem Taxi auf der Bornstraße in Richtung Innenstadt und parkte schließlich in Höhe der Hausnummer 68. Dort verließ er das Fahrzeug mit dem Wechselgeld der Geschädigten in Höhe von mindestens 400 €, das er aus der in dem Seitenfach der Fahrertür befindlichen Geldtasche entnommen hatte.
2. u. 3. Am 25.03.2006 füllte der Angeschuldigte gegen 17.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Firma Edeka, Mallinckrodtstr. 121 in Dortmund, aus der Feinkosttheke einen Plastikbecher mit Antipasti im Wert von ca. 5 €. Danach verzehrte er die Ware und ging durch die Kassenzone, ohne die Ware zu bezahlen. Anschließend wurde er von dem Detektiv der Firma Edeka, dem Zeugen Freiwald, in dessen Büro gebeten. Als der Zeuge Freiwald die Nummer der Polizei wählte, versuchte der Angeschuldigte, das Büro des Zeugen Freiwald zu verlassen. Als der Zeuge Freiwald ihn daraufhin am Arm festhielt und einen Fuß von innen gegen die Bürotür stellte, schlug ihm der Angeschuldigte mit der Faust ins Gesicht. Infolge des Schlags war der Zeuge Freiwald zunächst kurz benommen, weshalb er den Angeschuldigten losließ und auch den Fuß von der Tür nahm. Der Angeschuldigte verließ daraufhin das Büro, wurde jedoch kurze Zeit später von dem Zeugen Freiwald eingeholt und erneut festgehalten. Daraufhin schlug er dem Zeugen Freiwald zweimal wuchtig mit der Faust ins Gesicht, woraufhin der Zeuge Freiwald zu Boden fiel. Anschließend trat der Angeschuldigte dem Zeugen Freiwald mehrfach vor den Oberkörper. Walter Freiwald erlitt mehrere Prellungen am Kopf und im Oberkörperbereich.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 211, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 230 Abs. 1, 240 Abs. 1, 2, 242, 248 a, 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 b, 251, 22, 23, 52, 53 StGB.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der Körperverletzung gemäß § 230 StGB und des Diebstahls geringwertiger Sachen gemäß § 248 a StGB.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten

II. Zeugen:

1. Gertrud Meier, Schwanenwall 123, 44145 Dortmund (Adresse Bl. 7)
2. Jutta Müller, Bornstr. 62, Dortmund (Adresse Bl. 1 unten)
3. PK Schneider, zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund, PI 1 (Bl. 2)



4. KHK Müller, zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund, KK 11 (Bl. 4)
5. Wolfgang Altevoigt, zu laden über die Postbank Systems AG, Baunscheidtstr. 8, 53113 Bonn (Bl. 6)
6. KHK Werner, zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund, KK 11 (Bl. 17)
7. Walter Freiwald, Peterstr. 40, Bochum (Bl. 11)
8. POM Dietz, zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund, PI Mitte (Bl. 10)
9. POM Reinert, zu laden ebenda (Bl. 10)

III. Sachverständige Zeugin:

Frau Dr. Heinrichs, zu laden über die Unfallklinik Nord

IV. Augenscheinsobjekte:

Portemonnaie mit Inhalt (Personalausweis des Angeschuldigten, EC-Karte der Postbank, Kto.-Nr. 432067422, ausgestellt auf den Angeschuldigten, Kontoauszug vom 23.07.2006 mit einem Guthaben von 44 Cent, 3 Tabletten Oxazepam)

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht – Schwurgerichtskammer – Dortmund zu eröffnen.

Unterschrift Staatsanwalt

*Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,*

*die vorliegende Klausur weist schon deshalb einen hohen Schwierigkeitsgrad auf, weil sie im Hinblick auf das materielle Recht sehr umfangreich ist.*

*Es waren viele Straftatbestände im Gutachten zu prüfen. Geboten war deshalb ein klausurökonomisches Vorgehen. D.h., dass die unproblematischen Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Delikte auch in der gebotenen Kürze abzuhandeln waren, da es andernfalls an der erforderlichen Zeit fehlte, sich mit materiell-rechtlichen Schwerpunkten argumentativ auseinanderzusetzen.*

*Die prozessualen Probleme dieser Klausur können dagegen als Standard bezeichnet werden, wie z.B. die Täuschung gemäß § 136 a StPO.*

*Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und derjenige auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers durften in einer korrekten Bearbeitung nicht fehlen.*

*Viel Erfolg !*

*Henner Kruse/Sascha Lübbersmann*

-----